#### S T A T U T E N des Vereins

Austrian DX Board (ADXB) – Klub der Freunde elektronischer Medien – Rundfunk global (vormals: Assoziation junger DX-er in Österreich, Kurzwellenfreunde und Radiowellenamateure)

- § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- (1) Der Verein führt den Namen "Austrian DX Board (ADXB) Klub der Freunde elektronischer Medien Rundfunk global"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- § 2: Zweck
- (1) Der Verein bezweckt die Betreuung und Förderung der Freunde des Empfangs und der Nutzung elektronischer Medien.
- (2) Der Verein beschränkt sich auf gemeinnützige Betätigung, verfolgt keinerlei ideologische und weltanschauliche Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- (1) Als ideelle Mittel dienen
- a. Die Erkundung und Information über die Verfügbarkeit terrestrisch, orbital oder über Netzwerke übermittelten Informationsdienste (wie Hörfunk und Fernsehen und deren Derivate, Amateurfunk, feste und bewegliche Funkdienste), sofern diese für den Empfang oder für die Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt bzw. frei gegeben sind.
- b. Die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Personen und Einrichtungen, die vergleichbare Interessen verfolgen.
- c. Die Unterstützung und Betreuung der Mitglieder und öffentliche Information im Sinne des Vereinszwecks
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
- b. Einrichtung von Vereinsleistungen, wie periodisch erscheinende Publikationen, Vermittlung von Geräten und Zubehör, Fachliteratur und Einrichtung von Fachreferaten.
- § 4: Arten der Mitgliedschaft
- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle, materielle oder ideelle Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- § 5: Erwerb der Mitgliedschaft
- (1) Mitglieder können auf Antrag alle physischen Personen werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

# § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum der Übergabe maßgeblich.
- Bei vorzeitigem Austritt erlischt die Verpflichtung des Vereins auf Rückzahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages. Der Austretende kann auf die Fortsetzung der Vereinsleistungen freiwillig verzichten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

# § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand,

die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

# § 9: Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet zumindest einmal binnen Jahresfrist statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet überdies statt auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung zu erfolgen. Ebenso ist bekannt zu geben, ob die Mitgliederversammlung öffentlich oder nichtöffentlich stattfindet.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ad hoc Anträge zur Tagesordnung sind zulässig.
- (6) Teilnahmeberechtigung
- a. Bei der nicht öffentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und geladene Gäste teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts von maximal drei Mitgliedern auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- b. Bei der öffentlichen Mitgliederversammlung sind auch nicht geladene Gäste zulässig. Sie ist demnach bei der Vereinsbehörde anzuzeigen und darf nur im Falle der Nichtuntersagung stattfinden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ab dem in der Einberufung bekannt gegebenen Zeitpunkt beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und sind jeweils einer eigens zu diesem Zweck und mit ausschließlich diesem

Tagesordnungspunkt anberaumten Mitgliederversammlung vorbehalten (§ 16 Abs. 1).

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

# § 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Die Entlastung des Vorstands;
- c. Die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e. Die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- f. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge:

- g. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins nach § 9 Abs. 8;
- h. Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, unverzüglich an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim örtlichen zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### § 12: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das Leitungsorgan. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- b. Die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des

### Rechnungsabschlusses;

- c. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten:
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern:
- g. Die Bestellung und Enthebung von Fachreferenten mit beratender Stimme;
- h. Die Delegierung von Vertretern in Einrichtungen vergleichbarer Zielsetzung.

#### § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- c. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in b. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- e. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- f. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- g. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- h. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- i. Die Fachreferenten nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### § 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

# § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
  (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- § 17: Begriffsbestimmungen Alle in diesem Statut angeführten Begriffsbestimmungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.